

# DISKRIMINIERUNG AUFGRUND VON BEHINDERUNG IM EU- UND INTERNATIONALEN RECHT

MARIA VENTEGODT



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

# MENSCHENRECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- MmB sind eine benachteiligte Gruppe: Armut, Ausgrenzung, Vorurteile, aber erst seit kurzem anerkannte Opfer von Diskriminierung
- BRK 2006, EU GRCh, RL 2000/78/EU



- BRK: Langfristige Beeinträchtigung, Wechselwirkung mit verschiedenen sozialen Barrieren, mögliche Einschränkungen bei der Teilnahme an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
- EU-Recht: Langfristige Beeinträchtigung, Wechselwirkung mit verschiedenen sozialen Barrieren, mögliche Einschränkungen bei der Teilhabe am Berufsleben

- **Chacon Navas**, C-13/05 (Einschränkungen im Berufsleben aufgrund von physischen oder geistigen Beeinträchtigungen)
- **Coleman**, C-303/06 (Behinderung eines unterhaltsberechtigten Kindes)
- **Ring und Werge**, C-335 und C-337/11 (Einschränkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen der Beeinträchtigungen und sozialen Barrieren, die eine volle und effektive Teilnahme am Berufsleben behindern können)
- **Kaltoft**, C-354/13 (Einschränkungen im Erwerbsleben im Allgemeinen, nicht die Arbeit betreffend)
- **Z**, C-363/12 (Ungewollte Kinderlosigkeit schränkt die Arbeitsfähigkeit nicht ein)

## ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN ARTIKEL 5 RL 2000/78/EC



- Konzept zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz
- Unzureichend die Behinderung außer Acht zu lassen
- Materielle Gleichheit
- Keine uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit
- Keine positiven Fördermaßnahmen
- **Orientierung an individuellen Bedürfnissen**



## ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

- Geeignete Maßnahmen  
(Erwägungsgrund 20)

**Ring und Werge, C-335 und C-337/11:**  
Teilzeitbeschäftigung, andere  
Arbeitsaufgaben

- Nicht wesentliche Funktionen  
(Erwägungsgrund 17)
- Keine übermäßige Belastung  
(Erwägungsgrund 21)
- Vergütung?
- Dialog über die Bedürfnisse der  
Mitarbeiter\*innen erforderlich

## EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE



- Glor v. Schweiz, Urteil v. 30. April 2009 (Wehrdienst, Militärpflichtersatzsteuer bei krankheitsbedingter Dienstuntauglichkeit)
- IB v. Griechenland, Urteil v. 3. Oktober 2013 (HIV)
- Çam v. Türkei, 23. Februar 2016 (Verstoß, angemessene Vorkehrungen, Verweigerung des Zugangs zum Musikkonservatoriums aufgrund einer Sehbehinderung)